

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter

Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen beinhalten allgemeine Informationen über die Haftung des Tierhalters und -hüters und sollen darüber hinaus auch einen Überblick über die Besonderheiten der von der VHV angebotenen Haftpflichtversicherungen für private Tierhalter geben. Gleichzeitig sollen häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

Die Informationen gelten zunächst für alle Tierhalter-Haftpflichtversicherungen der VHV. Dort, wo die Ausführungen nur für bestimmte Produkte oder Tarifgenerationen gelten, wird entsprechend darauf hingewiesen.

Die VHV gewährt dem Versicherungsnehmer gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den jeweiligen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) Versicherungsschutz, wenn er als Tierhalter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der durch das Tier verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschaden muss während der Laufzeit der Versicherung eingetreten sein. Die vereinbarte und im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers je Versicherungsfall dar. Eine gewerbliche, betriebliche oder landwirtschaftliche Verwendung von Tieren kann nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko (Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung) versichert werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst:

- a) die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- b) die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch begründet ist und Versicherungsschutz besteht;
- c) die Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen. Kommt es darüber zu einem Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller (Geschädigten), führt die VHV den Prozess und trägt die Kosten. Insoweit wird damit auch Rechtsschutz gewährt.

Zur **Halterhaftung** für Schäden durch Tiere sagt § 833 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Da hiernach ein **Verschulden** nicht erforderlich ist, haften Tierhalter bereits dann, wenn ohne eigenes Zutun durch das Verhalten des Tieres ein Schaden verursacht wurde (**Gefährdungshaftung**). Hiervon lässt das Gesetz allerdings eine Ausnahme zu. Wird der Schaden durch ein Haustier verursacht, das aus beruflichen Gründen gehalten wird (Wachhund des Nachtwächters) oder das für den Unterhalt des Tierhalters bestimmt ist (Blindenhund) – man spricht in diesem Zusammenhang auch von so genannten **Nutztieren** –, haftet der Halter nicht, wenn er nachweisen kann, dass er sein Tier sorgfältig beaufsichtigt hat, ihn also kein Verschulden trifft.

Die Halter aller anderen Tiere – man spricht dann auch von so genannten **Luxustieren** – würden dagegen bei einem gleichen Schaden ohne weiteres haften. Tritt beispielsweise das Reitpferd des privaten Tierhalters aus und verletzt es dabei eine Spaziergängerin, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet – ohne Verschulden, ohne Entlastungsmöglichkeit.

Ersatzpflichtig ist derjenige, der das Tier hält. **Tierhalter** ist, wer an der Haltung ein eigenes Interesse und durch Gewährung von Obhut und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat.

Neben dem Tierhalter haftet auch derjenige, der für den Tierhalter die Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt (**Tierhüter** – § 834 BGB). Ein Vertrag kann dabei auch mündlich oder sogar stillschweigend zustande kommen.

Dessen Haftung tritt jedoch – im Gegensatz zum Tierhalter – nicht ein, wenn bei der Aufsicht über das Tier die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde bzw. der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Sofern der Tierhüter nicht gewerbsmäßig tätig ist, übernimmt die VHV im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung auch die gesetzliche Haftpflicht der beauftragten Tierhüter. Tierhüter ist derjenige, der die selbstständige allgemeine Gewalt und Aufsicht über das Tier für einen begrenzten Zeitraum übertragen bekommen hat.

Im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht auch Versicherungsschutz für Mietsachschäden. Deckschäden (nicht Zucht) und Schäden im Ausland sind ebenfalls mitversichert.

Bei Beantragung der Haftpflichtversicherung müssen sämtliche vorhandenen Tiere der gleichen Gattung zur Beitragsberechnung angegeben werden. Nachträglich neu angeschaffte Tiere sind der VHV umgehend, spätestens einen Monat nach Erhalt der nächsten Beitragsrechnung, zu melden.

Noch ein wichtiger Hinweis: Tiere werden gern verschenkt oder spontan angeschafft. Wenn Eltern ihre Kinder mit einem Hund oder Pferd überraschen, wird vor Freude über den neuen Hausgenossen leicht übersehen, sofort eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für diese Fälle ist jedoch in der Haftpflichtversicherung vorgesorgt. Für neu entstehende Haftpflichtrisiken – hier durch die Anschaffung des Tieres – besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz (**Vorsorgeversicherung**), z. B. im Rahmen einer bereits bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung, die sowieso in keinem Haushalt fehlen sollte. Mit den Beitragsrechnungen fordern wir unsere Versicherungsnehmer auf, neue bzw. geänderte Risiken mitzuteilen. Wenn dieses dann erfolgt, wird der Beitrag zum Zeitpunkt der Anschaffung des Tieres nacherhoben, denn erst dann tritt der Versicherungsschutz endgültig in Kraft.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere (insbesondere Pferde)

Die gesetzliche Haftpflicht der Familienangehörigen und des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters ist im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Wird das Pferd vorübergehend einem fremden Reiter überlassen, so empfehlen wir diesem den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung, da die gesetzliche Haftpflicht als Reiter fremder Pferde zu privaten Zwecken dort in der Regel zuschlagsfrei mitversichert ist. Zur weiteren Absicherung des Reiters ist der Abschluss einer Unfallversicherung sinnvoll, die einen finanziellen Ausgleich bei Personenschäden (z.B. Invalidität) bietet.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten ist im Rahmen der VHV-Pferdehalter-Haftpflichtversicherung mitversichert. Dies gilt dann sogar für Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (Pferdehalter).

Sollte das Pferd durch Fremdeinwirkung verletzt werden, besteht im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, da es sich um **Eigenschäden** handelt. Diese Ansprüche muss der Halter des Tieres bei dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend machen.

Mitversichert ist in der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung der VHV die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko);
- aus der privaten Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen (z.B. Pferderennen und -turniere, Distanzritte), Schauvorführungen und Reitunterricht, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- aus der Verwendung der Reittiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der unentgeltlichen Beförderung von Gästen;
- als Halter von Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Mutterstuten über den bestehenden Vertrag versichert sind.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen;
- wegen Schäden aus der Erteilung von Reitunterricht oder Nutzung durch fremde Reiter anlässlich des Reitunterrichts;
- wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstiere);
- aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

Bei Beantragung dieser Versicherung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind die beteiligten Rassen anzugeben. Für bestimmte Hunderassen kann unter Umständen entweder

kein Versicherungsschutz oder nur mit bestimmten Auflagen angeboten werden. Nähere Angaben hierzu sind im jeweils aktuellen Tarif oder in den Versicherungsbedingungen zu finden. Bis zu zwei brauchbare oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindliche **Jagdhunde** sind im Rahmen der VHV-Jagd-Haftpflichtversicherung zuschlagsfrei mitversichert.

Sofern in Städten, Gemeinden, Parks und sonstigen Anlagen eine besondere **Anleinpflicht** besteht, muss diese auch befolgt werden. Die entsprechenden Ordnungsbehörden vor Ort können darüber Auskunft geben. Gleiches gilt für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen über das Führen und Halten von Hunden (z. B. Maulkorbpflicht). Bei Nichtbeachtung wird zwar der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt, jedoch drohen zum Teil empfindliche Geldbußen und Strafen, die nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsstunden für die **Begleithundeprüfung** kann auf Anfrage mitversichert werden.

Die **Welpen** des Hundes sind im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages beitragsfrei mitversichert, wenn die Muttertiere über den bestehenden Vertrag versichert sind.

Die private Teilnahme an Hundesportveranstaltungen (z.B. Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dogdancing, Flyball), Schauvorführungen und Hundelehrgänge und -prüfungen, sowie den Vorbereitungen hierzu sind mitversichert.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung für sonstige Tiere

Als Halter von anderen zahmen Haustieren (Katzen, Hamster, Wellensittiche etc.) sowie von anderen gezähmten Kleintieren und Bienen muss keine eigene Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da für diese Tierarten bereits im Rahmen einer VHV-Privat-Haftpflichtversicherung zuschlagsfreier Versicherungsschutz besteht.

Bei „exotischen“ Tieren (wie z. B. Strauße, Lamas, Reptilien), die weder zu den in der Privathaftpflicht mitversicherten zahmen Haustieren gerechnet werden noch Hunde oder Pferde sind, kann auf Anfrage ggf. eine individuelle Lösung zur Mitversicherung über eine Privat-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.